

RS Vwgh 1987/10/14 86/03/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.10.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

StVO 1960 §16 Abs2 lit a;

VStG §25 Abs2;

Rechtssatz

Haben sich die zur Tatzeit am Tatort bestehenden tatsächlichen Verhältnisse geändert und sind die nur vorübergehend angeordneten Verkehrszeichen (baustellenbedingtes Überholverbot) wieder aufgehoben worden, liegt in der Unterlassung der Durchführung eines vom Beschuldigten beantragten Lokalausweises kein Verfahrensmangel.

Schlagworte

Beweismittel Augenschein Beweiswürdigung antizipative vorweggenommene Parteienghör Verletzung des Parteiengehörs Verfahrensmangel Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Augenschein Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Freie Beweiswürdigung Vorweggenommene antizipative Beweiswürdigung freie Beweiswürdigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030097.X07

Im RIS seit

14.10.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>